

SCHWEDISCHE STUDIENFÖRDERUNGSMITTEL FÜR AUSBILDUNGEN IN SCHWEDEN

für Personen, die ausländische Staatsangehörige sind

CSN FAKTABLAD TYSKA

Die Information in diesem Informationsblatt gilt ab 1. Juli 2010.

In diesem Informationsblatt können Sie lesen, welchen ausländischen Staatsangehörigen ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel (Studienbeihilfe und Studiendarlehen) für eine Ausbildung in Schweden zugesprochen werden kann. Mit EU-Bürgerinnen/EU-Bürgern sind in diesem Informationsblatt die Staatsangehörigen eines anderen EU/EWR-Landes oder der Schweiz gemeint. Bitte beachten Sie, dass dieses eine allgemeine Information und kein Gesetzestext ist.

Wenn Sie schwedische Studienförderungsmittel beantragen, prüft die CSN (schwedische Zentralstelle für Ausbildungsförderung), ob Ihnen ein grundlegendes Recht auf schwedische Studienförderungsmittel laut schwedischen Bestimmungen zugesprochen werden kann, oder ob Sie laut EU-Recht mit einer/einem schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden können.

Wenn die CSN beschließt, Ihnen ein grundlegendes Recht auf schwedische Studienförderungsmittel zuzusprechen oder Sie mit einer/einem schwedischen Staatsangehörigen laut EU-Recht gleichzustellen, prüfen wir auch, ob Sie die sonstigen Anforderungen erfüllen (z.B. finanzielle Verhältnisse, Studienumfang, Studienresultat).

Wir kontrollieren weiterhin, ob die Ausbildung, um die Sie sich beworben haben, für Studienförderungsmittel berechtigt.

WER KANN GEMÄSS DEN SCHWEDISCHEN BESTIMMUNGEN EIN RECHT HABEN?

Die CSN kann Ihnen normalerweise nur dann ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel zusprechen, wenn Sie

nach Schweden aus einem anderen Grund umgezogen sind als hier zu studieren. Wenn Sie Gaststudentin/Gaststudent sind, müssen Sie Ihre Ausbildung selbst finanzieren.

Sie können ein grundlegendes Recht auf schwedische Studienförderungsmittel haben, wenn Sie in Schweden amtlich gemeldet sind und die Bedingungen laut einem der folgenden Absätze erfüllen.

Sie haben eine permanente Aufenthaltsgenehmigung

Sie können ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel haben, wenn das schwedische Migrationsamt Ihnen eine permanente Aufenthaltsgenehmigung (PUT) bewilligt hat. Ein derartiges Recht können Sie frühestens ab der Woche erhalten, in der Sie die permanente Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben. Wenn Sie mit einer/einem schwedischen Staatsangehörigen gemeinsame Kinder haben und Sie in Schweden zusammenleben, kann die CSN im Ausnahmefall auf die permanente Aufenthaltsgenehmigung verzichten. Sie müssen dann auch eine gültige Aufenthaltsgenehmigung haben, die sich auf die familiäre Verbindung mit der/dem schwedischen Staatsangehörigen gründet.

Sie haben in Schweden Flüchtlingsstatus

Sie können ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel haben, wenn das schwedische Migrationsamt beschlossen hat, dass Sie Flüchtling oder Schutzbedürftige/r sind, oder wenn Ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung aus besonders dringenden Gründen bewilligt wurde. Wenn Sie Asylantragsteller/in sind, haben Sie dagegen kein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel.

Sie haben ein Aufenthaltsrecht und eine dauerhafte Verbindung zu Schweden

Wenn Sie ein Aufenthaltsrecht und eine dauerhafte Verbindung zu Schweden haben, können Sie ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel haben. Sie haben normalerweise ein Aufenthaltsrecht, wenn Sie

- EU-Bürgerin/EU-Bürger sind,
- die Staatsangehörigkeit eines Landes außerhalb der EU haben und eine Aufenthaltsgenehmigung als Angehörige/r einer/eines EU-Bürgerin/EU-Bürgers haben.

Eine dauerhafte Verbindung haben Sie gewöhnlich, wenn Sie in Schweden seit zwei Jahren mindestens halbtags arbeiten. Sie müssen während dieser Zeit auch in Schweden gewohnt haben. Als Arbeit wird angerechnet:

- Anstellung in Schweden,
- Arbeit in einem eigenen Unternehmen, das in Schweden registriert ist,
- Pflege eines eigenen Kindes unter zehn Jahren,
- Arbeitslosigkeit, die bei einem schwedischen Arbeitsamt registriert ist,
- Teilnahme an Arbeitsmarktausbildung,
- Teilnahme am Schwedischunterricht für Einwanderer (sfi) oder Schwedischunterricht, der höchstens der Grundschulstufe entspricht,
- Zeit, während der Sie Krankengeld, Aktivitätsbeihilfe bei verringerter Arbeitsfähigkeit o.ä. erhalten haben.

Die Zeit für Ihre Arbeit wird ab dem Tag gerechnet, an dem Sie zuletzt nach Schweden gekommen sind, um hier zu wohnen.

Wenn Sie nicht die Voraussetzung der zweijährigen Berufstätigkeit erfüllen, aber mit einer/einem schwedischen

Staatsangehörigen verheiratet sind, können Sie auch ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel haben. Dasselbe gilt, wenn Sie mit einer/einem schwedischen Staatsangehörigen in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Das setzt jedoch voraus, dass Sie seit mindestens zwei Jahren in Schweden zusammenleben. Kürzere Zeiten können akzeptiert werden, wenn Sie mindestens ein Jahr lang in Schweden und mindestens drei Jahre lang im Ausland zusammengelebt haben, oder wenn Sie gemeinsame Kinder haben.

Sie können auch ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel haben, wenn Sie mit einer/einem anderen ausländischen Staatsangehörigen verheiratet sind und zusammenleben. Dasselbe gilt, wenn Sie mit einer/einem ausländischen Staatsangehörigen in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Das setzt jedoch voraus, dass Sie seit mindestens zwei Jahren in Schweden zusammenleben und dass Ihr Ehegatte/Lebensgefährte bzw. Ihre Ehegattin/Lebensgefährtin selbst ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel laut schwedischen Bestimmungen hat. Kürzere Zeiten können akzeptiert werden, wenn Sie gemeinsame Kinder haben.

Sie waren jünger als 20 Jahre, als Sie nach Schweden kamen

Wenn Sie unter 20 Jahre alt waren, als Sie nach Schweden kamen um hier zu wohnen, können Sie auch ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel haben, wenn

- Sie ein Aufenthaltsrecht haben (siehe Absatz „Sie haben ein Aufenthaltsrecht und eine dauerhafte Verbindung zu Schweden“),
- Sie und Ihr Elternteil über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung verfügen, die sich auf eine familiäre Beziehung zu einer in Schweden lebenden Person gründet,
- Sie von einer schwedischen Behörde in einer Pflegefamilie oder einer Institution platziert worden sind,
- für Sie laut Elterngesetz eine Person bestellt wurde, die das Sorgerecht übernommen hat.

Wenn Sie unter 20 Jahre alt sind und auf ein Gymnasium gehen, kann die

CSN Ihren Antrag auf Studienbeihilfe an die Allgemeine Versicherungskasse zur Prüfung weiterleiten. Die Allgemeine Versicherungskasse prüft dann, ob eine Koordinierung von Familienleistungen mit anderen EU/EWR-Ländern oder der Schweiz vorzunehmen ist.

WER KANN GEMÄSS EU-RECHT MIT EINER/EINEM SCHWEDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN GLEICHGESTELLT WERDEN?

Wenn Sie kein grundlegendes Recht auf schwedische Studienförderungsmittel laut schwedischen Bestimmungen haben, können Sie in gewissen Fällen laut EU-Recht mit einer/einem schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Das bedeutet, dass Sie dieselben Anforderungen wie die/der schwedische Staatsangehörige erfüllen müssen, um Studienförderungsmittel zu erhalten.

Sie können mit einer/einem schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden, wenn Sie die Voraussetzungen in einem der folgenden Absätze erfüllen:

Sie arbeiten oder haben in Schweden gearbeitet

Wenn Sie EU-Bürgerin/EU-Bürger sind, können Sie unter gewissen Voraussetzungen während der Zeit, in der Sie in Schweden arbeiten oder ein Gewerbe betreiben, ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel haben. Sie müssen jedoch eine/ein nach Schweden migrierende/migrierender Angestellte/Angestellter oder Unternehmer/in sein, bevor Sie mit dem Studium beginnen. Außerdem müssen Sie gleichzeitig mit dem Studium weiterhin arbeiten. Für eine Anerkennung Ihrer Arbeit während der Studienzeit wird vorausgesetzt, dass Sie nicht zu wenige Stunden pro Woche arbeiten.

Wenn Sie aufgehört haben in Schweden zu arbeiten, können Sie unter gewissen Umständen Ihren Status als migrierende/r Arbeitnehmer/in oder Gewerbetreibende/r in Schweden behalten. Diesen Status können Sie normalerweise während einer gewissen Zeit behalten, wenn Sie eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Es gibt einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Ihrer Arbeit in Schweden und der von Ihnen beantragten Ausbildung, die eine Berufsausbildung ist.

- Sie haben aufgehört, in Schweden zu arbeiten, da Sie vorübergehend wegen Krankheit oder aufgrund eines Unfalls nicht arbeiten können.
- Sie wurden von einer Anstellung in Schweden gekündigt, und Sie haben sich als Arbeitssuchende/er bei einem schwedischen Arbeitsamt angemeldet.

Für die Anerkennung Ihrer Arbeit wird vorausgesetzt, dass Sie hier eine Anstellung haben oder gehabt haben. Der Umfang Ihrer Arbeit muss derartig gewesen sein, dass Sie nicht während eines zu kurzen Zeitraums oder zu wenige Wochenstunden gearbeitet haben.

Für die Anerkennung Ihrer Arbeit als selbstständige/r Unternehmer/in in Schweden benötigen Sie eine F-Steuerkarte (F-skattsedel), und Ihr Unternehmen muss beim Zentralamt für Finanzwesen registriert sein. Der Umfang Ihrer Arbeit im Unternehmen muss auch derartig gewesen sein, dass Sie nicht während eines zu kurzen Zeitraums oder zu wenige Wochenstunden gearbeitet haben.

Sie sind Angehörige/r eines/einer EU-Bürger/in, der/die in Schweden arbeitet

Angehörige von EU-Bürgerinnen/EU-Bürgern (nicht schwedische), die migrierende Arbeitnehmer/innen oder selbstständige Unternehmer/innen sind, können mit schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Als Angehörige zählen Ehegatten/Ehegattinnen, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder unter 21 Jahren sowie in gewissen Fällen ältere Kinder, die zu ihrer Versorgung von ihren Eltern abhängig sind. Angehörige müssen nicht selbst EU-Bürgerin/EU-Bürger sein. Personen, die mit einem schwedischen Staatsangehörigen verheiratet sind und zusammenleben oder mit einem/einer schwedischen Staatsangehörigen in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, können in diesem Zusammenhang normalerweise nicht als Angehörige von EU-Bürgerinnen/EU-Bürgern betrachtet werden, da schwedische Staatsangehörige normalerweise nicht in ihr eigenes Land migrieren können.

Sie haben in Schweden eine permanente Aufenthaltsgenehmigung.

Sie können mit einem/einer schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden, wenn Sie in Schweden ein permanentes Aufenthaltsrecht (PUR) haben. Personen, die sich in Schweden seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung legal aufhalten,

haben normalerweise ein permanentes Aufenthaltsrecht. Bescheinigungen über den Nachweis eines permanenten Aufenthaltsrechts können beim Schwedischen Migrationsamt angefordert werden. Wenn Sie nicht EU-Bürgerin/EU-Bürger sind, aber mit einer/einem EU-Bürgerin/EU-Bürger verwandt sind, d.h. Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte in eheähnlicher Gemeinschaft oder Kind einer/eines EU-Bürgerinnen/EU-Bürgern (nicht schwedischen) sind, können Sie auch mit einem/einer schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden, wenn sie vom Schwedischen Migrationsamt eine permanente Aufenthaltskarte (PUK) erhalten haben.

Sie haben einen Status als dauerhaft ansässig

Wenn Sie Staatsangehörige/r eines Landes sind, das nicht der EU/dem EWR angehört, können Sie im Zusammenhang mit einem Studium in Schweden mit schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Das setzt voraus, dass das schwedische Migrationsamt Ihnen den Status als dauerhaft ansässig in Schweden erteilt hat oder dass Sie den Status als

dauerhaft ansässig in einem anderen EU/EWR-Land haben und Sie deshalb in Schweden eine permanente Aufenthaltsgenehmigung bekommen haben.

WIE STELLT MAN EINEN ANTRAG?

Wenn Sie unter 20 Jahre alt sind und eine Gymnasialausbildung beginnen möchten, füllen Sie das folgende Formular aus und schicken es an die CSN: „Ansökan om grundläggande rätt till svenskt studiestöd – studiehjälp“ (CSN-Formular Nr. 4144).

Wenn Sie ein Studiendarlehen beantragen möchten, füllen Sie die folgenden Formulare aus und schicken Sie an die CSN: „Personuppgifter för dig som är utländsk medborgare“ (CSN-Formular Nr. 4145) sowie einen Antrag auf Studiendarlehen.

Die Formulare können Sie auf www.csn.se bestellen.

WIE LANGE GILT DER BESCHLUSS?

Ein Beschluss gemäß schwedischen Bestimmungen gilt normalerweise so lange, wie Sie in Schweden wohnen. Der Beschluss wird ungültig, wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Schwedens aufhalten.

Ein Beschluss gemäß EG-Recht gilt normalerweise für die Dauer von höchstens einem Studienjahr.

WEITERE INFORMATION

Für weitere Auskünfte über Studienbeihilfe und Studiendarlehen, siehe www.csn.se unter „Blivande studerande“ (Zukünftige Studenten).

Für persönliche Auskünfte können Sie die CSN an Werktagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr unter der Rufnummer + 46 (0)771-276 000 anrufen.

Die EU-Länder sind

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Die EWR-Länder sind

Norwegen, Island und Liechtenstein. Auch für die Schweiz gilt das EU-Recht, was die Freizügigkeit anbetrifft.